



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Rentenstellen und Vermögensausgleich

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Rentenstellen und Vermögensausgleich



on den Änderungen, die auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung nach dem im Reichsgesetzblatt vom 24. Juli d. J. veröffentlichten Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 in Aussicht stehn, sind unzweifelhaft die wichtigsten die Einrichtung von Rentenstellen und die Durchführung eines Vermögensausgleichs unter den Versicherungsanstalten zu Gunsten einiger notleidenden Anstalten.

Beiden Neuerungen ist gemeinsam, daß sie ein Eingriff sind in die durch das Gesetz vom 22. Juni 1889 eingeführte Selbstverwaltung der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung berufenen Körperschaften, der Versicherungsanstalten. Dagegen unterscheiden sich beide dadurch, daß es sich bei dem Vermögensausgleich um die absolut notwendige Beseitigung eines Mangels handelt, der von Jahr zu Jahr immer fühlbarer hervortritt und die Existenz und Leistungsfähigkeit einiger Anstalten bedroht, während die Einrichtung von Rentenstellen nur aus Zweckmäßigkeitsgründen beabsichtigt wird. Die Rentenstellen sollen einerseits den Rentenbewerbern die Möglichkeit zur mündlichen Vertretung ihrer Ansprüche erleichtern, andererseits der Staatsverwaltung und ihren Vertretern eine engere Fühlung mit den Verhältnissen, Wünschen und Stimmungen in der arbeitenden Klasse ermöglichen. Diesen Gedanken hat der Staatssekretär Graf von Posadowsky bei der Einführung des Gesetzentwurfs in die erste Lesung des Reichstags besonders hervorgehoben, wobei er durchleuchten ließ, daß das Institut zugleich ein erster Versuch sein solle, der erstrebenswerten Vereinigung aller Zweige der Arbeiterversicherung und der damit notwendigen Dezentralisation ihrer Organe den Boden zu ebnen. Bei dieser Gelegenheit trat auch zum erstenmal die Absicht der Reichsregierung mit Bestimmtheit hervor, die Rentenstellen wenigstens für die Bezirke der

größern, insbesondere der preussischen Versicherungsanstalten nicht bloß, wie dies der Entwurf in erster Linie vorsieht, mit der Begutachtung der nach wie vor von der Versicherungsanstalt zu entscheidenden Anträge zu betrauen, sondern auch mit der selbständigen Beschlußfassung in allen Renten-, Bewilligungs- und Entziehungssachen und die Geschäfte der Rentenstellen den schon bestehenden Behörden, also in Preußen wahrscheinlich den Landratsämtern oder den diesen zugewiesenen Hilfsbeamten nebenamtlich zu übertragen.

Daß die Versicherungsanstalten durch die Einschaltung solcher in allen Spruchsachen von ihnen völlig unabhängigen Behörden in ihrer Bedeutung als Selbstverwaltungsbehörde auf das empfindlichste getroffen werden würden, liegt auf der Hand, desgleichen die schwere Schädigung ihrer Selbstverwaltungsinteressen, die darin besteht, daß zwei Fünftel ihrer gesamten künftigen Einnahmen zu einem der Verfügung der einzelnen Anstalt entzogenen Gesamtfonds buchmäßig abgeführt werden sollen. Zwei Fünftel des ganzen Bruttovermögens so auf einmal ohne entsprechende Entlastung von Renten in den großen Topf werfen zu müssen und nur drei Fünftel zur freien Verfügung zu behalten, ist für die besser situierte Mehrzahl der Versicherungsanstalten keine leichte Sache. Die Neuierung wird auch durch die Motive nicht gerechtfertigt, daß die Einnahmen aus den Beiträgen nicht Privateinnahmen der Versicherungsanstalten, sondern für allgemeine Zwecke des Reiches zusammenfließende öffentliche Einnahmen seien, und daß die Versicherungsanstalten selbst nicht um ihrer selbst willen bestünden, sondern nur als Organe zur Durchführung einer großen öffentlichen Reichsaufgabe betrachtet werden könnten.

Diese Erwägung würde die beabsichtigte Vermögensentziehung ohne weiteres rechtfertigen, wenn die Durchführung der Invalidenversicherung dem Reich oder den Bundesstaaten übertragen und nicht korporativen Verbänden überlassen worden wäre. So aber sind die Einnahmen der Versicherungsanstalten Korporationsgut geworden, das ihnen nicht ohne zwingende Not genommen werden sollte. Ähnlich wie die Versicherungsanstalten stehen die Krankenkassen da; auch sie erfüllen einen öffentlichen Zweck, und doch würde die Regierung gewiß nie daran denken, einer notleidenden Krankenkasse aus Mitteln der übrigen Krankenkassen aufzuhelfen.

Was es für die Versicherungsanstalten bedeutet, ihnen das Recht der Beschlußfassung in Renten-, Bewilligungs- und Entziehungssachen zu nehmen und diese bisherige Hauptaufgabe auf neue staatlich geleitete — auf Kosten der Versicherungsanstalten ohne das Gegengewicht eigener Belastung wirtschaftende — Amtsstellen zu übertragen, wird jeder mit den Verhältnissen einigermaßen vertraute ohne weiteres ermessen können. Die Versicherungsanstalten würden damit, abgesehen von der vorbeugenden Krankenpflege und der Mitwirkung bei der Kontrolle über den ordnungsmäßigen Eingang der Markenbeiträge, nur noch die Verwaltung ihres Vermögens behalten, während der Ein-

fluß auf die Festsetzung der aus ihren Fonds fließenden Renten auf ein Minimum hinabsänke, nämlich auf das ihnen gelassene, seinem Werte nach höchst zweifelhafte Recht, gegen Festsetzungsbescheide der Rentenstellen Berufung einzulegen. Komisch mutet dabei geradezu an, wenn die Rentenstellen trotz ihrer Selbständigkeit noch als „Organe“ der Versicherungsanstalten bezeichnet werden — in der Begründung des Entwurfs freilich hauptsächlich nur dort, wo die Belastung der Versicherungsanstalten mit sämtlichen persönlichen und sachlichen Kosten der Rentenstellen zu begründen gesucht wird.

Mag man nun über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der beiden Hauptneuerungen des Gesetzes denken, wie man will, eins bleibt unbestreitbar bestehen: es würde als ein schweres Unrecht gegen die erst vor neun Jahren gegründeten, ihren Aufgaben anerkanntermaßen ganz gerecht gewordenen Versicherungsanstalten gelten müssen, wenn es zur Hebung der notleidenden Anstalten (in Ostpreußen und Niederbayern) und zur Durchführung des mit den Rentenstellen beabsichtigten Zwecks einen andern, die Selbstverwaltung der Versicherungsanstalten nicht so empfindlich beeinträchtigenden Weg gäbe, dieser Weg aber nicht eingeschlagen worden wäre.

Daß es einen solchen Weg gegeben hätte, bezweifeln wir nicht. Schon die bei der ersten Lesung des Entwurfs von den Vertretern der verschiedenen Parteien gehaltenen Reden bieten eine große Anzahl von andern beherzigenswerten Vorschlägen; an Stelle des Vermögensausgleichs: die einmalige Zahlung einer Deckungssumme an die notleidenden Anstalten, oder eine verschiedene Bemessung der Rentenzuschüsse des Reichs je nach der Lage der einzelnen Versicherungsanstalten usw.; an Stelle der nebenamtlich an bestehende Staatsbehörden angeschlossenen Rentenstellen: die Einfügung selbständiger, auch von der Staatsverwaltung unabhängiger Amtsstellen mit gleichzeitigem Wegfall der Schiedsgerichte und Übertragung der zweiten (Berufungs-) Instanz auf die damit in ihrem berechtigten Einfluß auf die Rentenfestsetzung genügend geschützten Versicherungsanstalten, oder: die obligatorische Einsetzung örtlicher Hilfsbeamten der Versicherungsanstalten, wie sie größtenteils schon jetzt fakultativ zur Ausübung der Kontrolle und teilweise sogar zur Vorbereitung der Rentenanträge bestellt sind, die dann mit den im Entwurf besonders vorgesehenen Obliegenheiten auszustatten wären, usw.

Doch die gesetzgebenden Körperschaften haben inzwischen das letzte Wort gesprochen und unter Verwerfung aller andern Anträge die Vorschläge des Regierungsentwurfs, wenn auch mit einigen im Interesse der Selbstverwaltung der Versicherungsanstalten beschlossenen Änderungen, zum Gesetz erhoben. Den Versicherungsanstalten steht nun also eine in ihren Folgen noch nicht absehbare Einbuße an ihrer Selbständigkeit — allerdings nicht mehr in dem nach dem Regierungsentwurf zu befürchtenden Umfange — unausbleiblich bevor.

Wenn nun wenigstens die Allgemeinheit dadurch einen unzweifelhaften

Gewinn erzielen möchte, indem die Invalidenversicherung durch die Neuerungen des Gesetzes für lange Jahre vor weiteren Änderungen und Störungen in ihrer praktischen Durchführung bewahrt bliebe. Dies vermögen wir aber nicht zu glauben; wir sind vielmehr überzeugt, daß die Regierung, wenn sie jetzt das Ziel hat, Teile der Vermögen und Lasten der Versicherungsträger zu vereinigen und ihre Organe teilweise zu verstaatlichen, um die Invalidenversicherung zu fördern, nicht auf halbem Wege, bei halben, auf die Dauer sicher unzureichenden Maßregeln stehen bleiben kann, vielmehr in nicht allzulanger Zeit zu immer weiteren gesetzgeberischen Schritten gedrängt werden wird, um die Invalidenversicherung allgemein zu verstaatlichen.

Uns scheint die endgiltige Durchführung dieses Gedankens, nachdem ihn einmal das jetzige Gesetz erfaßt hat, durchaus im Interesse aller Beteiligten und einer gesunden Weiterentwicklung der Arbeiterversicherung zu liegen, und es ist nur zu bedauern, daß es nicht schon jetzt soweit gekommen ist.

Was bisher dagegen vorgebracht worden ist, z. B. die Unmöglichkeit, einen so gewaltigen Vermögenskomplex in fruchtbarer Weise an einer Zentralstelle zu verwalten und zu verwerten, will uns nicht einleuchten. Denn einerseits giebt es schon andre große Fonds, wie den Reichsinvalidenfonds, die von einer Zentralbehörde ohne Schwierigkeit verwaltet werden, andererseits steht ja gar nichts im Wege, den als Reichs- oder Landesbehörden gedachten Landesversicherungsanstalten als Verwaltungsstellen — ähnlich wie es der Fall ist bei den preußischen Oberbergämtern für den staatlichen Bergwerksbesitz, bei den Regierungen für den Domänenbesitz ihres Bezirks — die aus ihren Bezirken zusammenfließenden Fonds zu überlassen und nur die jährliche Abrechnung und Verteilung der auf jeden Bezirksfonds entfallenden Rentenbelastung, wie dies schon jetzt geschieht, einer Zentralrechnungsstelle zu übertragen. Alsdann würden sich auch die Rentenstellen ohne Schwierigkeit — und unter voller Wahrung des mit ihnen beabsichtigten Zwecks als untergeordneter Verwaltungsstellen der Versicherungsanstalten mit den ihnen von der Regierung zugedachten Befugnissen — in die Organisation einfügen lassen; dann hätte auch die Belastung der einzelnen Anstaltsfonds mit den gesamten Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten und Rentenstellen nichts befremdendes mehr.

Die Organisation könnte in diesem Falle auch wesentlich einfacher gemacht werden als bisher. Es würden in Rentensachen drei Instanzen zu schaffen sein: die Rentenstelle als erste, die Versicherungsanstalt oder die bei dieser einzurichtende, im Entwurf vorgesehen gewesene Spruchkammer als Berufungsinstanz, das Reichsversicherungsamt als Revisionsinstanz; in Erstattungssachen zwei Instanzen (Rentenstelle und Versicherungsanstalt). Die Schiedsgerichte könnten wegfallen und ebenso — zum Vorteil einer einheitlichen Rechtsprechung — die bisher zur Feststellung der Versicherungspflicht und zur Entscheidung von Beitragsstreitigkeiten bestehenden Instanzen (untere und obere

Verwaltungsbehörde), deren Obliegenheiten gleichfalls auf die Rentenstellen oder die Landesversicherungsanstalten zu übertragen wären.

Das Reichsversicherungsamt müßte als oberste Spruchbehörde für alle Entscheidungen und Beschlüsse der untern Instanzen (auch über die Versicherungspflicht) bindend sein. Ebenso würde dieser Behörde auch die Dienstaufsicht über die Versicherungsanstalten, unter Wegfall jeder Mitwirkung der Landeszentralbehörde, zu übertragen sein, falls die Versicherungsanstalten und Rentenstellen, wie dies das nächstliegende wäre, Reichsbehörden würden, während sie als Landesbehörden natürlich unter die Dienstaufsicht der Landeszentralbehörden gestellt werden müßten. Das Laientum könnte in allen drei Instanzen des Rentenverfahrens zur Mitwirkung herangezogen werden, bei den Rentenstellen in dem schon durch den Entwurf vorgesehenen Umfang (bei Ablehnung von Ansprüchen und Rentenentziehungen), in der Spruchkammer der Versicherungsanstalt, sowie bei dem Reichsversicherungsamt in allen Rentensachen.

Um bei den Rentenstellen den Vorsitzenden, was sehr zu wünschen wäre, im Hauptamt anstellen und voll beschäftigen zu können, würden die Bezirke der Rentenstellen, bis ihnen neue Aufgaben aus andern Gebieten der Arbeiterversicherung übertragen werden, etwas größer als kreisweise eingeteilt werden müssen. Schon jetzt bestehen Schiedsgerichtsbezirke, die sich über zwei, drei und vier preussische Kreise erstrecken, ohne daß, dank der günstigen Eisenbahnverbindungen nach dem Sitze des Schiedsgerichts, die Heranziehung der Antragsteller, ihrer Arbeitgeber und Ärzte zur mündlichen Verhandlung auf besondere Schwierigkeiten oder Kosten gestoßen wäre.

Für die vorangehende Vorbereitung der einzelnen Spruchsachen würde es dem Ermessen des Vorsitzenden der Rentenstelle zu überlassen sein, ob er dazu die natürlich mit den Verhältnissen am besten vertrauten Lokalbehörden in Anspruch nehmen, oder ob er selbst den Sachverhalt an Ort und Stelle aufklären will mit Hilfe der ihm zuzuweisenden Beamten, denen zugleich die Kontrolle über die Beitragsleistung für je einen bestimmten Teil des Bezirks zu übertragen wäre. Jedenfalls würde diese Art der Vorbereitung den Vorzug vor der im Gesetz vorgesehenen Art verdienen, wonach die Vorbereitung der Rentenanträge durch die Rentenstellen in der Regel nicht an Ort und Stelle gemacht werden soll inmitten der gewöhnlichen Umgebung des betreffenden Antragstellers und mit der Möglichkeit, sofort den Arbeitgeber und dessen Bücher, sowie Arbeitsgenossen oder den Arzt des Rentenbewerbers heranzuholen, sondern vor dem Forum der Rentenstelle.

